

Anfrage Frau Menorca – Parken Pflegedienste

Auszug Nie USO 17.09.2013

„Für Frau Menorca sei die Parkplatzsituation für Pflegedienste nicht zufriedenstellend. Diese müssten sich teilweise einen vom Patienten weit entfernten Parkplatz suchen. Das hätte auch Auswirkungen auf den Service für die Pflegebedürftigen. Für einige Pflegedienste würde eine Pauschale pro Fahrzeug fürs Parken erhoben, die im Ergebnis ebenfalls auf die Pflegeleistung abgerechnet werde. Sie fragt nach, ob es dafür Lösungsmöglichkeiten gebe...“

Antwort der zuständigen Straßenverkehrsbehörde:

Die Gebühren (nach der bundeseinheitlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) betragen:

für 1 Jahr	75,- € pro Fahrzeug
für 2 Jahre	140,- € pro Fahrzeug
für 3 Jahre	165,- € pro Fahrzeug

Eine Reduzierung der Gebühren für die ambulanten Dienste ist nicht möglich.

Bisher sind bei der Straßenverkehrsbehörde weder Nachfragen wegen der Gebührenhöhe noch zum Umfang der Genehmigung erfolgt. Somit haben die Pflegedienste offensichtlich keine Probleme.

Eine Musterausnahmegenehmigung ist in der Anlage beigelegt.



Der Bürgermeister

Bereich: Verkehr
 Gebäude: Mühlendamm 12
 Auskunft:
 Zimmer:
 Tel. (0451)
 Fax (0451)
 e-mail: strassenverkehrsbehoerde@luebeck.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 661.1.3.24.81/661.1.3.30.49/

Datum: 26.09.2013

Gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 1 + 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der zurzeit gültigen Fassung wird Ihnen die jederzeit widerrufliche

Ausnahmegenehmigung

erteilt, die verkehrsberuhigte Lübecker Altstadt an den umseitig aufgeführten Zufahrten Nr. 1 - 34 mit Ihrem Fahrzeug

im Rahmen der **ambulanten Krankenpflege** zu **befahren** sowie an den Stellen in den Innenstadtbereichen zu **parken**,

- in denen die **Bewohnerparkausweise** mit den Buchstaben **A bis H** gelten und
- für die die **Zeichen 286** (eingeschränktes Haltverbot) mit dem Zusatz "Bewohner mit Parkausweis ... frei" und die **Zeichen 314 und 315** (Parkplatz/Parken auf Gehwegen) mit dem Zusatzschild "Bewohner mit Parkausweis ..." angeordnet sind.

Diese Genehmigung gilt auch für die Ausfahrten aus dem gesperrten Bereich. Die städtischen Überwachungskräfte sind berechtigt, Verkehrsteilnehmer anzuhalten.

Nebenbestimmungen:

1. Es darf längstens **2 Stunden** geparkt werden. Daher ist neben dieser Genehmigung eine **Parkscheibe** auszulegen, an der die Ankunftszeit genau eingestellt ist.
2. Den **Weisungen der Polizei** ist Folge zu leisten.
3. Bei Benutzung ist diese Ausnahmegenehmigung sowie der beigelegte Ausweis, **beides im Original**, gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum

Nach dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von

+ Auslagen

EUR
EUR 0,00

Gesamtbetrag

EUR

Der Gebührenbescheid erfolgt in einem gesonderten Schreiben.

Im Auftrag

Anlage: 1

Abdruck an

1. Polizeirevier

3.327.4 – Ordnungs- und Verkehrsdienst

zur Kenntnisnahme übersandt.